

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V	3
--	----------

Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze	39
--	-----------

Begründung zur Gesetzesvorlage	63
---	-----------

Die Broschüre ist auch digital unter www.brand-kats-mv.de zu finden.

Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) wird nachstehend der Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254),
2. den am 31. März 2005 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91),
3. den am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640),
4. den am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S.194) –
gegenstandslos gemäß Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 318)
5. das am 26. März 2009 in Kraft getretene Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282),
6. den teils am 31. Dezember 2015, teils am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Minister für Inneres und Sport

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgaben und Träger

- § 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung
- § 2 Aufgaben der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Landkreise
- § 4 Aufgaben des Landes

Abschnitt 2

Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

- § 5 Arten der Feuerwehr
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 Aufgaben und Befugnisse
- § 8 Berufsfeuerwehr
- § 9 Freiwillige Feuerwehr
- § 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Absicherung der ehrenamtlich Tätigen
- § 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung
- § 13 Pflichtfeuerwehr
- § 14 Aus- und Fortbildung
- § 15 Feuerwehrverbände
- § 16 Kreis- und Stadtwehrführung
- § 17 Betriebliche Feuerwehren
- § 18 Leitung an der Einsatzstelle

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19 Brandverhütungsschau

§ 20 Stellungnahmen

§ 21 Brandsicherheitswachen

Abschnitt 4

Pflichten im Brandschutz

§ 22 Brandschutzgerechtes Verhalten

§ 23 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 24 Kostenpflicht

§ 25 Kostenersatz

§ 26 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

Abschnitt 6

Aufsicht

§ 27 Aufsicht

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 28 Datenschutz

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Rechtsweg

§ 32 Durchführungsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Aufgaben und Träger

§ 1

Brandschutz und Technische Hilfeleistung

(1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

(2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.

(3) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.

(4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

(5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere

1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.

(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr

unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs, auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

(4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.

§ 3

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung sicherzustellen.

(2) Sie haben dazu insbesondere

1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll

mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,

2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
4. eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,
5. den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,
6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,
8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermissende sicherzustellen und
9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.

(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.

(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(5) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

§ 4

Aufgaben des Landes

Aufgabe des Landes ist es insbesondere,

1. die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und zu unterhalten,
2. den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,
3. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen,
4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.

Abschnitt 2

Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

§ 5

Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne des Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren).

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Aufgaben und Befugnisse

(1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.

(2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.

(3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,

1. Grundstücke, Anlagen, Gebäude, Räume, Schiffe und sonstige Objekte zum Zwecke der Einsatzvorbereitung, zur Brandbekämpfung, zur Technischen Hilfeleistung, zu Rettungszwecken, zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie bei behördlich verfügten Besichtigungen zu betreten und Unterlagen des Brandschutzes einzusehen oder anzufordern,

2. zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung heranzuziehen und Sachen unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen einzusetzen, solange eigene Kräfte und Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen bestehen oder sie andere wichtige Pflichten nicht versäumen.

(4) Übungen der Feuerwehr in oder an Gebäuden, Grundstücken, Schiffen und sonstigen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer oder der von ihnen Ermächtigten.

(5) Soweit ihre Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, können Feuerwehren Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder für Dritte andere Leistungen im Brandschutz erbringen.

(6) Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jeder ist verpflichtet, diese Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 8

Berufsfeuerwehr

(1) Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufstellen.

(2) Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.

(3) Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in den Städten. Sie sind auch für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich und beraten die Städte in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.

(4) Die Bildung und Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt werden können und dann zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden. Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren geben sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) gebildet werden.

(4) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortsfeuerwehren.

§ 10

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

(3) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(4) Der Eintritt in die Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen

werden. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.

§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis erwachsen.

(2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen (einschließlich einer angemessenen Erholungsphase), Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der Verdienstausfall durch die Gemeinde erstattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der

Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Beruflich Selbständigen wird der Verdienstausfall oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten erstattet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.

(5) Sachschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadenersatzansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.

§ 12

Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung

(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindeführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als

Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(2) Wählbar ist, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(3) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(4) Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(5) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.

Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.

§ 13

Pflichtfeuerwehr

- (1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn kein ausreichender abwehrender Brandschutz gewährleistet ist.
- (2) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Gliederung und Ausbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die zum Dienst Verpflichteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14

Aus- und Fortbildung

- (1) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegen den Gemeinden und Landkreisen und dem Land.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus- und fortzubilden. Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene. Dazu erlässt das Ministerium für Inneres und Sport eine Schulordnung.

(3) Die Aus- und Fortbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für öffentliche Feuerwehren gebührenfrei. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Bundesländer können an den Ausbildungsmaßnahmen gegen Kostenerstattung nach einer Rechtsverordnung für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen.

(4) Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen.

§ 15

Feuerwehrverbände

(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.

(2) Betriebliche Feuerwehren können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

(3) Die Landkreise, Städte und Gemeinden haben zu den Kosten der Feuerwehrverbände beizutragen.

(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen.

(5) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen.

§ 16

Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.

(2) Die Kreiswehrführung

1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,
2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,
3. leitet die Amts- und Gemeindeführungen fachlich an und
4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.

(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

§ 17

Betriebliche Feuerwehren

(1) Betriebe und Einrichtungen können eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Über ihre Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde. Dieses gilt auch für Feuerwehren anderer Träger.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.

§ 18

Leitung an der Einsatzstelle

(1) Die Einsatzleitung obliegt der Leitung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.

(2) In Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt dieser die Einsatzleitung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Leitung der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen.

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19

Brandverhütungsschau

(1) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.

(3) In Betrieben, Einrichtungen, Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörde durchgeführt werden. Die Brandverhütungsschau wird in diesem Falle nach gesonderten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.

(5) Die Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 20

Stellungnahmen

(1) Stellungnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erfolgen insbesondere im bauaufsichtlichen Verfahren und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften sowie auf Anforderung von Unternehmern. Im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.

(2) Stellungnahmen erfolgen durch Berufsfeuerwehren, die Brandschutzdienststellen der Landkreise und gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.

§ 21

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes Personen gefährdet würden, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(2) Die Führung einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Abschnitt 4 Pflichten im Brandschutz

§ 22 Brandschutzgerechtes Verhalten

(1) Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können.

(2) Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(3) Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

(4) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzleitung oder deren Beauftragten wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden.

(5) Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Fahrzeuge und Geräte sind verpflichtet, diese bei Alarmen vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude, Grundstücke und Schiffe sind verpflichtet, den Feuerwehrangehörigen, deren Technik und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Arbeiten zur Abwendung der Gefahren zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadenfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Diese Verpflichtungen haben auch die Eigentümer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 24

Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinden, Landkreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.
- (2) Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Personen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Reisekosten und Tagegelder werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

§ 25

Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich

Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 26

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

(1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstandenen Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.

(4) Soweit eine Werkfeuerwehr in den Fällen des § 17 Absatz 5 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung in Geld für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

Abschnitt 6

Aufsicht

§ 27

Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

1. der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
2. der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
3. im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.

Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff der Kommunalverfassung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 28

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,

12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfesuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
 2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
 3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
 4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,
 5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
 6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,
 7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
 8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
 9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister.

§ 31

Rechtsweg

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg, wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 26 Absatz 2 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 32

Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Ministerium für Inneres und Sport regelt durch Verordnung
1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts,
 2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren,
 3. die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik,
 4. die Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Erstattung von Verdienstausfall für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
 5. die Entgelte für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern,
 6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und

Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt

1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
2. eine Wahlordnung für die Amtswehrführung und deren Stellvertretung und
3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.

§ 33
(In-Kraft-Treten)

Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze

Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Gliederung“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (aufgehoben)“.
- c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“.
- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung“.
- e) Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfeleistungspflicht“ werden gestrichen.
- f) Die bisherigen §§ 24 bis 28 werden die §§ 23 bis 27.
- g) Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird die Angabe „§ 28 Datenschutz“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „aus Anlass verschiedener Ereignisse“ durch die Wörter „bei sonstigen Not- und Unglücksfällen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere
 1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
 2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
 4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall“

wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,

5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einer anderen Gemeinde“ die Wörter „im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen sowie nach dem Wort „Nachbarschaftshilfe“ die Wörter „außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:

„Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Brandschutz und die“ das Wort „überörtliche“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie haben dazu insbesondere

1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
4. eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,
5. den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,

6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,
8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste sicherzustellen und
9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und

2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 1 und das Wort „Landesfeuerwehrschule“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und“ ersetzt.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 3 sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.“

6. § 6 wird aufgehoben.
7. In § 7 Absatz 3 werden die bisherigen Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter der Berufsfeuerwehren ist Vorgesetzter“ durch die Wörter „Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ sowie die Wörter „berät die Stadt“ durch die Wörter „beraten die Städte“ ersetzt.
9. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.“
10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

 1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder

2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „können sie“ das Wort „den“ gestrichen.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeits- oder Dienstverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ und Lehrgängen“ durch die Wörter „, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstleistung“ werden die Wörter „sowie zur Ausbildung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Verordnung“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Übungen und Lehrgängen“ durch die Wörter „Veranstaltungen nach Satz 1“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Schadenersatzansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindefeuerführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer

Satzung zu regeln.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Nummern 1 bis 4 und in der neuen Nummer 3 wird nach dem Wort „besucht“ das Wort „hat“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Der Wehrführer“ durch die Wörter „Die Wehrführung“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Dies gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die

Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.

Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.“

13. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen.“

14. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.“

b) In Absatz 4 werden die bisherigen Buchstaben a bis c die Nummern 1 bis 3.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Kreis- und Stadtwehführung

(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehführerin oder Kreiswehführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.

(2) Die Kreiswehführung

1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,
2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,
3. leitet die Amts- und Gemeindewehrführungen fachlich an und
4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.

(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Brandschutzingenieure“ durch das Wort „Brandschutzdienststellen“ ersetzt.

20. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Der Führer“ durch die Wörter „Die Führung“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des bisherigen § 22 wird Absatz 1.

b) Der Wortlaut des bisherigen § 23 Absatz 1 bis 4 wird der Wortlaut der Absätze 2 bis 5.

c) In dem neuen § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle“ durch die Wörter „Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei“ ersetzt.

d) In dem neuen § 22 Absatz 4 werden die Wörter „des Einsatzleiters oder seines“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.

22. Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfspflicht“ werden gestrichen.
23. Der bisherige § 24 wird § 23 und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Einsatzleiter oder seinem“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.
24. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesreisekostengesetz“ die Wörter „vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
25. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,

3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

26. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

27. Der bisherige § 28 wird § 27 wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.
- b) In der neuen Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 79 der Kommunalverfassung“ die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360),“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff der Kommunalverfassung.“

28. Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,

9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfesuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden

personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.“

29. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,
5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,
7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Ziffer 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

31. In § 31 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.

32. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Nummern 1 bis 5.
 - bb) In der neuen Nummer 4 werden vor dem Wort „Funktionsträger“ die Wörter „Funktionsträgerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Feuerweherschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt
1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
 2. eine Wahlordnung für die Amtswehrführungen und deren Stellvertretung und
 3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.“

33. In § 5 wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „Freiwillige“ und in § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 2 neue Nummer 1 und § 12 neuer Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3 sowie § 15 Absatz 4 neue Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „Freiwilligen“ ersetzt.
34. In § 14 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 32 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Im § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344) wird der Punkt am Ende des Wortlautes der Nummer 11 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Vorschrift des § 48 Absatz 4 zuwiderhandelt.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident
Sport

Erwin Sellering

Der Minister für Inneres und

Lorenz Caffier

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen und dazu unter anderem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Unterstützung der kommunalen Ebenen bei der Gewährleistung des flächendeckenden Brandschutzes.

So ist die Feuerwehr in den letzten Jahren immer mehr zu einer universellen lokalen und regionalen Hilfeleistungsorganisation herangereift. Ihre Aufgaben reichen weit über die traditionelle Brandbekämpfung hinaus. Neben dem Retten von Menschen und Tieren sowie dem Löschen von Bränden ist die Feuerwehr auch für die Vermeidung und Bekämpfung von giftigen Gasentwicklungen und sonstigen Umweltgefährdungen sowie für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandschutzerziehung und die -aufklärung verantwortlich. Die Technische Hilfeleistung hat in der Tätigkeit der Feuerwehren einen immer größeren Stellenwert eingenommen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem wirtschaftlich-strukturellen Wandel ist der Brandschutz nicht mehr nur gemeindlich zu organisieren. Qualifiziertes Personal hat seinen Arbeitsplatz häufig nicht am Wohnort, viele stehen sogar unter der Woche gar nicht der Heimatgemeinde zur Verfügung. Hinzu kommt, dass ein Teil der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommern gänzlich verlässt. Darüber hinaus gestaltet sich die dauerhafte Nachwuchsgewinnung schwierig, da das Interesse im Kinder- und

Jugendbereich durch Verlagerung der Aktivitäten oder aufgrund der Ausbildung zurückgeht.

Das im Februar 2013 vom Minister für Inneres und Sport herausgegebene Eckpunktepapier zur künftigen Sicherstellung des Brandschutzes bewertet unter anderem diese und die sich daraus ergebende Problematik wie der unzureichenden Tageseinsatzbereitschaft, schwindender Mitgliederzahlen und sinkender Finanzausstattung der Gemeinden.

Ziel des Gesetzes ist es, einen in die Zukunft weisenden Rahmen für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu schaffen. An bewährten Grundsätzen und Strukturen wie die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis durch die Gemeinden und Landkreise, der flächendeckenden Ehrenamtlichkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren oder der grundsätzlichen kostenfreien Hilfe durch die Feuerwehren soll festgehalten werden. Der Rahmen für die Gemeinde hinsichtlich der Abrechnungsmöglichkeiten von Einsatzkosten soll im Hinblick auf die Finanzierung eines bedarfs- und fachgerechten Brandschutzes erweitert werden.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- gesetzliche Verankerung der Aufgabe „Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung“ für die am Brandschutz beteiligten Körperschaften als Grundlage für die Ausstattung der Feuerwehren
- Ausweitung der Kostenersatzregelung auf zum Beispiel Gefährdungsverursacher
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Kalkulation der Gebührensätze anhand der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Fahrzeuge und Gerätschaften (Vorhaltekosten) - „Handwerkerklausel“
- Einführung der Möglichkeit einer (aktiven) Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren (Doppelmitgliedschaft), zum Beispiel sowohl am Wohn- als auch am Arbeitsort oder in benachbarten Gemeinden
- ergänzende Aufgabenbündelung auf Amts-(wehrführungs-)ebene zur gemeindeübergreifenden Problembewältigung der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft durch:
 - Mitwirkung bei der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung,
 - Einrichtung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben, die durch ihre Ausstattung gemeindeübergreifenden Risiken begegnen können, auf Grundlage der Bedarfsplanung und im Rahmen der bereits vorhandenen Gemeindewehren,
 - Organisation gemeindeübergreifender Führungsgruppen
- Entlastung der ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Kreisebene durch Vorhalten einer Brandschutzdienststelle im Gefüge der jeweiligen Organisationsstruktur der Kreisverwaltung mit

Dienststellenleitung; gesetzlich fixierte Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter

- Erweiterung der Zuständigkeit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern auf Aus- und Fortbildung, auch für Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz
- Öffnung der Regelung für die Aufnahme in den aktiven Dienst nunmehr auch für Personen, die zwar nicht feuerwehrdiensttauglich sind, aber auch für einsatzferne Tätigkeiten in der Feuerwehr unterstützend tätig sein können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Planung)
- Möglichkeit der Wahl mehrerer Stellvertretungen für die Amtswehrführerin oder den Amtswehrführer durch Ermessensentscheidung des Amtsausschusses als oberstes Willensbildungsorgan auf Amtsebene sowie der Wahl mehrerer Stellvertretungen auf Kreiswehrführungsebene aufgrund Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes
- stärkere Betonung der Psychosozialen Notfallversorgung

Darüber hinaus wird aus Anlass der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Gelegenheit ergriffen, dieses unter Beachtung des von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Leitfadens für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache geschlechtergerecht zu formulieren.

Kostenauswirkungen für Land, Kommunen, Wirtschaft

Kosten für die öffentlichen Haushalte werden durch das Änderungsgesetz unmittelbar nicht ausgelöst. Gleichwohl sind etwaige finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der organisatorischen und prozeduralen Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe Brandschutz nicht ausgeschlossen aber auch nicht bezifferbar.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann den Kommunen dadurch entstehen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Befugnis erhalten, künftig die Verantwortlichen für erhöhte Gefahren verpflichten zu können, bestimmte Mittel und Geräte bereitzustellen. Demgegenüber kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch Minderausgaben im investiven Bereich zu erwarten sind.

Weitere Verwaltungskosten ergeben sich durch die Erweiterung der Vorschrift über die Kostenerstattung bei Feuerwehreinsätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die zusätzlichen „Einnahmen“ im Rahmen der Kostenerstattung der mit der Erhebung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann und die Erstattung die kommunalen Haushalte darüber hinaus entlastet.

Ferner wird durch die Gesetzesänderung die Einrichtung einer Brandschutzdienststelle in den Kreisverwaltungen geregelt. Da diese jedoch in die vorhandene Organisationsstruktur integriert werden soll, ist im Ergebnis von Kostenneutralität auszugehen.

Weitere Regelungsinhalte sind beispielsweise die Ernennungen weiterer Stellvertretungen auf Amts- und Kreiswehrführungsebene, deren Umsetzung jedoch im Ermessen der Kommunen im Rahmen ihrer Finanzplanung liegt.

Durch die Neufassung der Kostenersatzregelung und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmen ergeben. Da

die Höhe des Kostenersatzes insbesondere abhängig von Art, Umfang und Häufigkeit kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze ist, lassen sich die auf Private und Unternehmen zukommenden Mehrkosten nicht beziffern.

Zudem können Kosten entstehen für Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen erhöhte Gefahren ausgehen können, da der Entwurf die Regelung vorsieht, nach der dieser Personenkreis zu Unterstützungsleistungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz herangezogen werden kann. Die Höhe dieser Kosten lassen sich nicht beziffern, da sie vom Einzelfall abhängig sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Zu Nummer 1 (*Gliederung*)

Die Änderung der Gliederung ist aufgrund der Streichung des § 6, des Zusammenfassens der §§ 22 und 23 und den entsprechenden Folgeänderungen in den Paragrafenbezeichnungen sowie der Neuregelung des § 28 erforderlich.

Zu Nummer 2 (*§ 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung*)

Der Begriff der Technischen Hilfeleistung wird konkreter und verständlicher gefasst, um gerade in diesem Bereich, in dem die Rettung von Menschenleben im Vordergrund steht, keine Lücke entstehen zu lassen. Technische Hilfeleistung liegt immer dann vor, wenn bei sonstigen Not- und Unglücksfällen eine Selbsthilfe nicht möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fachkenntnisse oder technische Hilfsmittel benötigt werden, die nur bei den Feuerwehren vorhanden sind. Ein Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, welches erhebliche Gefahren für Personen und Sachen mit sich bringt oder zu bringen droht. Die Begriffe Notfall und Unglücksfall umfassen also neben Unfällen auch schädigende Naturereignisse wie Hochwasser oder Umweltschäden. Zu bejahen ist die Technische Hilfeleistung, wenn es sich um eine schwierige Bergung mit Feuerwehrgeräten, zum Beispiel Herausschneiden aus einem verunglückten Fahrzeug, handelt. Keine Technische Hilfeleistung im Sinne dieses Gesetzes liegt dagegen vor, wenn die

Gefahr, die von einem Verkehrshindernis ausgeht, bereits durch Absperrmaßnahmen abgewendet ist und endgültig auch mit gewerblicher Hilfe beseitigt werden kann.

Hinzugefügt wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Definition des Begriffes Brandschutzbedarfsplanung. Die Gemeinden haben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Bereich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinden sollen bei der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes (örtliche Verhältnisse) die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren bewerten und die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Aufgabe der Brandschutzbedarfsplanung für die Feuerwehr ist es also, die örtlichen Belange und Risikopotentiale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit der Gemeinde und gleichermaßen anderen Körperschaften Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Zu Nummer 3 (*§ 2 Aufgaben der Gemeinden*)

Zu Buchstabe a - § 2 Absatz 1

Als - die ohnehin für die Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis erforderliche und bestehende - Grundlage rechtlich hervorgehoben wird nunmehr die Erstellung einer Brandschutzbedarfsplanung anhand von Schutzziele, da dies beispielsweise aufgrund der aktuellen Problematik bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft und mit Blick auf die Finanzlage der Kommunen unausweichlich erscheint. Eine schutzzielorientierte Planung berücksichtigt die örtlichen

Verhältnisse und beschreibt die vorhandene Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Mithilfe der Brandschutzbedarfsplanung lässt sich die Feuerwehr einer Gemeinde risiko- und bedarfsgerecht, transparent und für Entscheidungsträger nachvollziehbar bemessen. Die Bedarfsplanung bietet eine umfassende und begründete Darstellung zur vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfes an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden der Feuerwehren einer Kommune. Durch die gemeindeübergreifende, flächendeckende Festlegung von Schutzziele wird insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit benachbarter Gemeinden im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht. Auf der Grundlage gleichlautender Schutzziele können Aufgaben Synergien ausnutzend risiko- und sachgerecht gemeinsam erfüllt werden. Durch die vorgesehene Abstimmung zwischen benachbarten Gemeinden etwa in Form der Befassung durch die Gemeindevertretungen der Nachbargemeinden wird auch diesen ein Überblick verschafft und der Weg zur Zusammenarbeit erleichtert.

Hier sei der Klarheit halber § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung erwähnt. Danach können mehrere amtsangehörige Gemeinden dem Amt Aufgaben übertragen. Dies wäre etwa bei der überörtlichen Sicherstellung des Brandschutzes eine vorstellbare Lösung.

Ebenso werden die Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung in den Katalog des § 2 aufgenommen. Im Rahmen des Konzeptes der ganzheitlichen Sicherheitsaufklärung tragen diese Aufgaben zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit vor allem von Kindern und Heranwachsenden bei und dienen der Sensibilisierung der Bevölkerung. Die bisher geltende Regelung, dass die Förderung der Brandschutzerziehung und -aufklärung Aufgabe der

Feuerwehrverbände ist, bleibt bestehen, wird aber durch die Ergänzung des § 2 auch bereits auf gemeindlicher Ebene gefestigt.

Zu Buchstabe b - § 2 Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 folgt dem Umstand, dass die Sicherstellung des Brandschutzes auch über die Gemeindegrenzen hinaus sowie gegebenenfalls dessen finanzieller Ausgleich in der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden und in diesem Fall auch über den 15 Kilometer umfassenden Bereich der Nachbarschaftshilfe hinaus kostenerstattungsfrei sein soll. Das Antragserfordernis wird nunmehr gestrichen, da die Gemeinden haushaltsrechtlich ohnehin verpflichtet sind, realisierbare Einnahmen auch zu erheben. Die Kosten der helfenden Gemeinde außerhalb der sogenannten Nachbarschaftshilfe sind also grundsätzlich zu erstatten. Allenfalls käme bei Bagatellbeträgen, deren Geltendmachung einen unverhältnismäßigen Aufwand auslösen würde, eine Ausnahme in Betracht. Von den Formalien einer Antragstellung wird daher künftig abgesehen.

Zu Buchstabe c - § 2 Absatz 4

Wegen der spezialgesetzlich vorgesehenen Mitgliedschaft des Wehrführers im Ausschuss für Brandschutz ist der neue Satz 2 als Hinweis auf die Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 auf die Sitzverteilung zur Klarstellung aufgenommen worden. Im Übrigen wird die Vorschrift aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern redaktionell geändert.

Zu Nummer 4 (§ 3 Aufgaben der Landkreise)

Zu Buchstabe a - § 3 Absatz 1

Diese Änderung wird aus Gründen der Klarstellung vorgenommen.

Zu Buchstabe b - § 3 Absatz 2

Der Regelung des § 3 Absatz 2 wird unter der neuen Nummer 1 die organisatorische Einrichtung einer Brandschutzdienststelle hinzugefügt und die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter dieser Dienststelle formuliert. Die Einrichtung einer Brandschutzdienststelle als kompetenten Fachbereich im Landkreis wurde im Rahmen der Diskussionen um das Eckpunktepapier von breiter Seite befürwortet, da die Aufgaben Aufsicht, Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugbeschaffungen, strategische Planung, Einsatzvorbereitung (Feuerwehreinsatzpläne, Alarm- und Ausrückeordnung, Platzierung von Fahrzeugen unter taktischen Gesichtspunkten), Leitstelle, Planung und Aufsicht über den Katastrophenschutz, vorbeugender Brandschutz sowie dessen Schnittstellen zum Abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung nicht in geforderter Qualität lösbar sind. Den Landkreisen kommt in Zukunft ein stärkeres Gewicht bei der Unterstützung der Gemeinden bei ihren Aufgaben zu; dies wird auch durch die neue Nummer 9 der Vorschrift nunmehr deutlich. Zudem haben sich durch die Kreisstrukturreform die Landkreise hinsichtlich der Fläche, der Einwohnerzahlen und der Zuständigkeiten vergrößert, wodurch das Arbeitsaufkommen der Landkreise im Brand- und Katastrophenschutz bereits generell zugenommen hat.

Auf der ehrenamtlichen Seite wurde durch die Neuordnung der Kreise die Zahl der Kreiswehrführerinnen und Kreiswehrführer reduziert. Um die Qualität der Verbandsarbeit wahren zu können, kommt den Kreisen daher ebenfalls eine größere Bedeutung bei der

Entlastung des Ehrenamtes durch Herauslösen der staatlichen Aufgaben aus der Verbandsstruktur zu.

Dementsprechend soll die Leiterin oder der Leiter über die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dabei ist nicht beabsichtigt, ein neues Amt oder Ähnliches sowie einen neuen Dienstposten einzurichten. Vielmehr soll die Brandschutzdienststelle in das Organisationsgebilde, mit den vorhandenen personellen Kapazitäten, der Kreisverwaltungen eingefügt und nunmehr verstärkt darauf geachtet werden, dass zumindest die für den Brandschutz zuständige Leitung dieser Organisationseinheit eine den fachlichen Anforderungen an diese Aufgabe entsprechende Ausbildung absolviert hat. So wird die Fachkompetenz der Landkreise im Lichte der vergrößerten Kreisgebiete bei der Organisation des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes ausgebaut bzw. gewährleistet.

Aufgaben der Brandschutzdienststelle sind neben den in § 3 Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten sowie dem vorbeugenden Brandschutz und der Durchführung der Brandverhütungsschau ebenfalls

- die Koordination und Lenkung einer sachgerechten und effizienten Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde und anderen fachlich zuständigen Behörden und Organisationen sowie
- die Verantwortung für eine unter Beachtung des Einsatzwertes der Ausrüstungen zu organisierende überörtliche Löschhilfe und für einen wirkungsvollen personellen, materiellen und organisatorischen Auf- und Ausbau sowie für die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren und

- die fachliche Betreuung und Anleitung der Wehrführerinnen und Wehrführer auf Gemeinde- und Ämterebene sowie die Möglichkeit der Übernahme der Einsatzleitung.

Nummer 5 erfährt zwar keine textliche Änderung, jedoch sei hier darauf hingewiesen, dass die zu unterhaltende Feuerwehrtechnische Zentrale eines Landkreises auch an mehreren Standorten geführt werden kann, um den Problemen der zum Beispiel langen Wege in der vorherrschenden großflächigen Kreisstruktur zu begegnen. Andererseits bleibt den Landkreisen die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Einrichtungen etwa gemäß § 149 Absatz 1 der Kommunalverfassung unbenommen.

Unter Nummer 7 des § 3 Absatz 2 bestimmt der Gesetzentwurf die Beteiligung der Landkreise an der Brandschutzbedarfsplanung. Da durch die Planung eine umfassende und begründete Darstellung zur vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfes an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden der Feuerwehren einer Kommune ermittelt wird, soll diese somit vielmehr durch amtsfreie Gemeinden und auf der Gemeindeebene über die Ämterebene im Zusammenwirken mit den Landkreisen erarbeitet werden. In ihrer Funktion als Träger des überörtlichen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sollten die Landkreise Stellungnahmen zu den gemeindlichen Planungen abgeben können.

§ 3 Absatz 2 Nummer 8 regelt nunmehr die Sicherstellung der Psychosozialen Notfallversorgung auf Landkreisebene. Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) von Einsatzkräften sowie Überlebenden, Angehörigen, Hinterbliebenen, Vermissenden und weiteren von schweren Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen Betroffenen gehört national wie international inzwischen zum Versorgungsstandard. Mit Blick auf die mittel- und langfristige

Versorgung im Sinne einer vernetzten Begleitung und Betreuung Betroffener, die einer qualifizierten Folgeberatung oder psychotherapeutischen Intervention und Folgebehandlung bedürfen, sind Defizite vorhanden. Im Bereich der präventiven und einsatzbegleitenden Maßnahmen ist es ebenfalls notwendig, den Weg der Sensibilisierung der Führungs- und Einsatzkräfte unserer Feuerwehren für dieses Thema fortzusetzen (Aus- und Fortbildung) und zu intensivieren. Das weit verbreitete Wissen, dass nicht nur physische Verletzungen sondern auch die psychischen Folgen extrem belastender Ereignisse der Versorgung bedürfen, wird so mit einer nahtlosen Einbindung der PSNV in die bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr angewandt. Die Landkreise sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Sicherstellung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 dafür Sorge tragen, dass vorhandene Einrichtungen wie die Landeszentralstelle, der Landesbeirat oder die Teams der Notfallbegleitung und -seelsorge sowie das SbE-Team (Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen) regelmäßig einbezogen und die ehrenamtlich Tätigen über deren Bestehen und Arbeitsweise bereits im Vorfeld aufgeklärt werden.

Nummer 2 bis 6 entsprechen den bisherigen Buchstaben a bis e, wobei Nummer 4 an das kürzlich geänderte Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern - RDG M-V (GVOBl. 2015 S. 50 ff) angepasst wird, das nunmehr in § 9 Absatz 1 Satz 1 festlegt, dass die Leitstellen des Rettungsdienstes und des Brandschutzes als integrierte Leitstellen zu betreiben sind. Gemäß § 10 Absatz 7 RDG M-V bestimmt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durch Rechtsverordnung unter anderem die Qualifikationen des Personals für die Tätigkeit in einer Rettungsleitstelle und ihre Fortbildungen. Im Rahmen der Zusammenarbeit wird das Ministerium für Inneres und Sport die brandschutzrechtlichen Belange einbringen.

Zu Buchstabe c - § 3 Absatz 3 neu

Durch die neu eingefügte Regelung obliegt es den Landkreisen als Träger des überörtlichen Brandschutzes und auch in der Funktion der Bauaufsicht Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die einer besonderen Gefährdungssituation unterliegen (können), zu zusätzlichen den Brandschutz sichernden Maßnahmen zu verpflichten. Dies trägt dazu bei, den in der Brandschutzbedarfsplanung festgestellten besonderen Risikofaktoren zu begegnen. Die Möglichkeit der Heranziehung von „Verantwortlichen“ durch die Befugnis aus § 3 Absatz 3 stärkt die Verantwortung der Kreise für die angehörigen Kommunen. Dabei sind den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen und die Kriterien der besonderen Gefährdungslage gesondert zu bewerten. Hinsichtlich Brandlast und -gefährdung geben allgemeine technische Regeln Anhaltspunkte zur Betrachtung.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 umfasst dabei besondere Einsatzmittel und Ausrüstung (auch CBRN), die eine gemeindliche Feuerwehr nach ihren örtlichen Gegebenheiten nicht vorhalten und die gerade nur für eine spezielle Anlage angeschafft werden müssten.

Nummer 2 stellt vor allem auf Anlagen ab, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit ohne diese Bestimmung keinen ausreichenden Funkverkehr zulassen würden. Für beispielsweise Sonderbauten besteht zwar nach Baurecht die Verpflichtung, Funkanlagen zu installieren. Jedoch mangelt es an der aus brandschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Rechtsgrundlage, auch die Unterhaltung dieser eingerichteten, technischen Anlagen sowie die entsprechende Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik zu fordern. Denn die Erreichbarkeit von Einsatzkräften, die sich zur Brandbekämpfung und Menschenrettung in einem Gebäude befinden, ist eine zwingend überlebenswichtige Funktion.

Die BMK erkannte das Ziel der IMK - Sicherstellung der Funkkommunikation durch geeignete Gebäudefunkanlagen - zwar an, hielt eine Anpassung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften jedoch nicht für zielführend, da diese nicht alle erforderlichen, mit Objektfunk auszustattenden Sonderbauten wie beispielsweise Straßentunnel und U-Bahnen umfassen würde. Vielmehr sprach sich die BMK daher für eine Aufnahme der entsprechenden Regelung in die Landesbrandschutzgesetze aus.

Die Praxis, entsprechende Anforderungen in Baugenehmigungsverfahren oder in Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festzuschreiben, bleibt von dieser Regelung unberührt. Insoweit stellt diese Vorschrift eine ergänzende Regelung dar.

Die zudem aufgeführte Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 soll von der neu eingefügten Möglichkeit des § 3 Absatz 3 nicht berührt sein, so dass in jedem Fall die Verpflichtung zur Bereitstellung der Löschwasserversorgung für Eigentümer usw. weiterhin besteht, soweit die besondere Brandgefährdung festgestellt ist.

Darüber hinaus ist diese Befugnis unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben. Es muss also eine Abwägung stattfinden, die sicherstellt, dass im Rahmen der Ermessensausübung die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde nicht übersehen wird und den vermeintlichen Verursacher nicht unverhältnismäßig und über die Maßen beansprucht. Es versteht sich von selbst, dass die Befugnis nach § 3 Absatz 3 keine Refinanzierung beabsichtigt. Es ist davon auszugehen, dass Kommunen wohlausgewogen zu berücksichtigen wissen, dass ansässige Unternehmen Steuerzahler sind und für

Arbeitsplätze sorgen. Insoweit soll die Relativierung durch den ausdrücklich genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Ermessensausübung der Behörde lenken. Insgesamt ermöglicht diese Regelung jedoch die nachhaltige und effiziente Wahrnehmung der Gefahrenabwehraufgabe im Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung.

Da nach dem Landeswaldgesetz die Waldbrandschutzverordnung Regelungen zur Brandschutzvorsorge trifft und diese die spezialgesetzliche Regelung darstellt, ist der neue Absatz 3 dementsprechend nicht auf Waldgrundstücke anzuwenden.

Zu Buchstabe d und e - § 3 Absatz 3 und 4 a.F.

Die redaktionelle Änderung dieser Vorschrift folgt der Neufassung des § 3 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 5 (*§ 4 Aufgaben des Landes*)

§ 4 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der alten Fassung des § 4 Buchstabe a und wird entsprechend Punkt 355 der Koalitionsvereinbarung ergänzt sowie redaktionell durch die Änderung der Bezeichnung der Landesfeuerweherschule als Folge der Namensänderung aus dem Jahre 2003 angepasst.

Nummer 2 und 3 entsprechen der alten Fassung des § 4 Buchstabe b und c.

Das Ehrenamt der Feuerwehren gilt es seitens der Politik und der Gesellschaft besonders zu fördern, da es sich mit seinen hoheitlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr um ein sicherheitsrelevantes Ehrenamt handelt. Die Förderung des Ehrenamtes ist auf kommunaler Ebene notwendiger Bestandteil der

Aufgabe „Sicherstellung des Brandschutzes“. Mit der hinzugefügten Nummer 4 soll nunmehr ausdrücklich aufgeführt werden, dass auch das Land auf seiner Ebene durch bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren tätig wird. Dabei sind unter Förderung durch das Land in erster Linie solche Maßnahmen zu verstehen, die das Ehrenamt bestärken oder begleiten. Beispielsweise trägt das Land durch die Schaffung gesetzlicher und weiterer Grundlagen und Rahmenbedingungen dazu bei. Die Regelung der Nummer 4 umfasst aber auch finanzielle Unterstützungen wie die des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V. und zur Nachwuchswerbung. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang der Feuerwehrwettkampfsport als ein förderungswürdiger Bereich, der durch seine besondere und öffentlichkeitswirksame Bedeutung dem Ehrenamt der Feuerwehren sowie der Mitgliedergewinnung zuträglich ist, aufgenommen. Damit wird die Fortführung der bisherigen Förderungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene einschließlich der zugehörigen Facharbeit gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 6 Unvereinbarkeit)

Aufgrund der geringen Anzahl von Betroffenen wird § 6 gestrichen. Denjenigen, die ihr Fachwissen und ihre Schaffenskraft jedoch engagiert zugunsten der Gesellschaft in die ehrenamtliche Gefahrenabwehr einbringen wollen, soll die Regelung des § 6 nun nicht mehr im Wege stehen.

Zu Nummer 7 (§ 7 Aufgaben und Befugnisse)

§ 7 wird hinsichtlich der Gliederung redaktionell geändert.

Zu Nummer 8 (§ 8 Berufsfeuerwehr)

Aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung werden Begrifflichkeiten redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 9 Freiwillige Feuerwehr)

Dem Absatz 1 neu angefügt wird nunmehr in den Sätzen 3 bis 5 eine Regelung über Feuerwehren mit besonderen Aufgaben. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund der örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten und der Brandschutzbedarfsplanung besondere Einsatzmittel vorhält und somit die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch gemeindeübergreifend gewährleisten kann. Die Standortentscheidung innerhalb der Gemeindefeuerwehr auf etwa einzelne Ortsfeuerwehren kann im Rahmen der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung festgestellt werden und obliegt dem Träger der Feuerwehr. Da es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handelt, ist die Einrichtung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nur nach Abwägung der Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe Brandschutz und den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten angezeigt (Finanzierungsvorbehalt). Gemeinden, die durch Feuerwehren mit besonderen Aufgaben in der Sicherstellung ihres Brandschutzes unterstützt werden und dementsprechend auch finanziell erheblich entlastet werden können, sollen sich in angemessenem Umfang beteiligen. Dabei mag es in der Entscheidung der unterstützenden Gemeinde liegen, auf einen Kostenausgleich zu verzichten.

Die Dreigliedrigkeit der Feuerwehren mit Grundausstattung, Stütz- und Schwerpunktfeuerwehren sowie die darauf beruhenden Ausstattungsgrundsätze werden aufgegeben. Sofern Personal,

Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehren besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht abdecken, sollen die Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gegebenenfalls auch diese Lücke für die Gemeinden schließen.

Der Gedanke der Einrichtung ebensolcher Feuerwehren in den Ämtern, insbesondere zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft, beinhaltet ausdrücklich nicht die Zusammenlegung oder Auflösung von Gemeindefeuerwehren. Das Problem der Tageseinsatzbereitschaft bezieht sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von ca. 6.00 bis 18.00 Uhr (etwa 36 % einer 7-Tage-Woche). In ca. 64 % der Wochenzeit (nachts und am Wochenende) kann von einer Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ausgegangen werden. Hier können Feuerwehren mit besonderen Aufgaben in den „kritischen“ 36 % der Zeit übergemeindlich unterstützen. Um gemeindeübergreifende Aspekte auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanungen auch hier berücksichtigen zu können, wird in Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Amtswehrführung in § 12 Absatz 6 neu die Mitwirkung bei der Einrichtung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben übertragen.

Zu Nummer 10 (*§ 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr*)

Zu Buchstabe a - § 10 Absatz 2 Satz 1

Ziel der Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 1 ist die Öffnung der Regelung hinsichtlich der Aufnahme in den aktiven Dienst von Personen, die zwar nicht einsatztauglich sind, die allerdings einsatzfern in der Feuerwehr unterstützend tätig sein können.

Die Feuerwehreinsatzdienstleistenden müssen von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Diese Entlastung ist zum Beispiel in den Bereichen Ausbildung, Jugendarbeit,

Einsatzplanung, Brandschutzerziehung, Öffentlichkeitsarbeit, Logistik, Beschaffung und Verwaltung denkbar. Die Änderung der Vorschrift bietet den Menschen und Spezialisten, die beispielsweise aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten können, eine Chance, eine Unterstützerfunktion in der Feuerwehr zu übernehmen. Ebenso können interessierte Personen mit Behinderung ihren Platz in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr finden.

Die Überantwortung von Aufgaben an Mitglieder, die über besondere, den Feuerwehrdienst unterstützende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, soll zudem den rückwärtigen Bereich sichern und somit gleichzeitig eine Entlastung der Einsatzabteilung herbeiführen. Hier besteht nicht die Notwendigkeit einer aufwendigen feuerwehrtechnischen Ausbildung, jedoch ist durch die Aufgabenerfüllung durch andere Mitglieder die Absicherung der Teilnahme an Einsätzen und Feuerwehrveranstaltungen gegeben. Dabei steht nicht nur der feuerwehrtechnische Einsatzbezug (zum Beispiel Fachberater Chemie) im Fokus, sondern gleichermaßen Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie verwaltungs- und informationstechnisch Versierte und weitere fördernde Berufsgruppen. Vorhandene Ressourcen werden nicht nur effizienter genutzt, sondern auch weiter ausgebaut und die Konzentration der Einsatzkräfte auf das Kerngeschäft erleichtert. Die Entscheidung über Einsatz und Ausrüstung von Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 obliegt dabei der Leitung der Feuerwehr.

Zu Buchstabe b - § 10 Absatz 2 Satz 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 10 Absatz 2 Satz 1. Denn nicht einsatztaugliche Personen, die jedoch die Feuerwehr hinsichtlich Verwaltung oder Jugendarbeit unterstützen,

sollen nicht verpflichtet werden, die erforderliche Ausbildung der Einsatzkräfte zu absolvieren. Bei Bedarf oder Interesse besteht mitunter die Möglichkeit der Teilnahme an vereinzelt Lehrgängen.

Zu Buchstabe c - § 10 Absatz 2 Satz 4

§ 10 Absatz 2 Satz 4 wird aus Gründen der Klarstellung redaktionell geändert.

Zu Buchstabe d - § 10 Absatz 2 Satz 5 neu

Mit § 10 Absatz 2 Satz 5 wird Kameraden die Doppelmitgliedschaft gestattet. Die weitere Mitgliedschaft bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ist mit Einverständnis der Wehrführungen möglich und bietet somit weiteres Potenzial, das Fachwissen und die Schaffenskraft der Dienstleistenden effektiv einzusetzen. Diese Änderung ist auch gerade vor dem Hintergrund der auswärtig berufstätigen Kameraden zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft am Arbeitsort erforderlich geworden. Weniger soll dies selbstverständlich bedeuten, dass die Kameraden rund um die Uhr beiden Feuerwehren gleichermaßen zur Verfügung stehen. Hierauf sollte auch im Sinne der körperlichen und psychischen Belastbarkeit der Kameraden geachtet werden.

Zu Nummer 11 (§ 11 Absicherung der ehrenamtlich Tätigen)

Zu Buchstabe a - § 11 Absatz 1 Satz 2

§ 11 Absatz 1 Satz 2 wird erweitert, um klarzustellen, dass auch Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, keine Nachteile entstehen dürfen. Der Einsatz von Auszubildenden ist jedoch trotz dieser Erweiterung immer mit Blick auf die Fürsorgepflicht für die Erreichung des Ausbildungszieles im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu planen. Die Feuerwehr und die Ausbildungsstellen sollten hierfür zu enger Zusammenarbeit gehalten sein.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa - § 11 Absatz 2 Satz 1

Die Freistellungsregelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 wird erweitert, um die Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes im Land zu erhalten und zu stabilisieren. Zwar sind Ehrenämter vorwiegend in der Freizeit auszuüben, es gibt jedoch auch Aufgaben der Feuerwehren und Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft dienen und die nicht nur außerhalb der Arbeitszeiten und am Wochenende geleistet werden können. Der Klarstellung und Konkretisierung halber wird der Begriff Lehrgänge durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ersetzt. Darüber hinaus werden sonstige Veranstaltungen aufgenommen, für die jedoch ausschließlich auf Anforderung der Gemeinde als Träger des örtlichen Brandschutzes freigestellt werden kann. Letztlich ist auch hier darauf zu achten, dass das Maß des Erträglichen bei Unternehmen durch unverhältnismäßig hohe Arbeits- und Produktionsausfälle nicht überschritten wird.

Die öffentliche Hand und Wirtschaft haben eine besondere Verantwortung, das einsatzbezogene Ehrenamt zu ermöglichen. Sie profitieren von einem leistungsfähigen, wirtschaftlichen Gefahrenabwehrsystem.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb - § 11 Absatz 2 Satz 4

Diese Änderung dient der Klarstellung. Der Verdienstausfall ist nicht durch eine Verordnung der Gemeinde sondern auf Grundlage der - derzeit aktuellen, auf Landesebene erlassenen - Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 - neu - zu gewähren.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc - § 11 Absatz 2 Satz 5

Die Änderungen des § 11 Absatz 2 Satz 5 begründen sich in der Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe c - § 11 Absatz 4 neu

Die demografische Entwicklung führt immer mehr zu Nachwuchsproblemen und dementsprechend zur Erhöhung des Durchschnittsalters der Einsatzkräfte. Da nur Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr einer regelmäßigen arbeitsmedizinischen Kontrolle unterliegen, nimmt die Zahl der Unfälle im Feuerwehrdienst zu, deren Ursache von medizinischen Gutachtern auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird. Solche „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes, die Erkrankung ist jedoch so leicht ansprechbar, dass dem Feuerwehrdienst lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt wird. Ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht. Künftig werden die Möglichkeit einer Erweiterung des obligatorischen Unfallversicherungsschutzes und so die Grundlage für die Entschädigung dieser sogenannten unfallähnlichen Körperschäden geschaffen. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK) bietet den Gemeinden die Durchführung der Entschädigung an. Die Regelung entspricht der bereits in Absatz 3 vorhandenen Ermächtigung und bindet als „Kann-Bestimmung“ die Kommunen nicht.

Zu Buchstabe d - § 11 Absatz 4 Satz 2 a.F.

§ 11 Absatz 4 gibt den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen Rechtsanspruch auf Ersatz des ihnen durch den Feuerwehrdienst entstandenen Sachschadens. Ihnen soll durch den Feuerwehrdienst auch insoweit kein finanzieller Nachteil entstehen. Mit dieser Regelung erfolgt die Gleichstellung mit den im Brandschutz tätigen (Ehren-)Beamten. Die Vorschrift wird im Sinne der Absicherung der ehrenamtlich Tätigen nunmehr verständlicher formuliert.

Zu Nummer 12 (*§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung*)

Zu Buchstabe a - § 12 Überschrift

Die Überschrift wird geschlechterneutral formuliert.

Zu Buchstabe b - § 12 Absatz 1

Die Übernahme des Regelungsinhaltes des bisherigen Absatz 3 in Absatz 1 Satz 3 folgt dem inneren Zusammenhang der beiden Vorschriften und stellt nunmehr deutlich klar, dass die Zustimmung der Gemeindevertretung vor der Ernennung der Wehrführerinnen und Wehrführer zu Ehrenbeamten zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Wahlverfahren in einer Satzung zu regeln ist. Dies entspricht auch der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport in Form der Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren aus dem Jahre 2012. Im Übrigen wird Absatz 1 aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c - § 12 Absatz 2

Neben der rechtsförmlichen Anpassung der Gliederung wird die Vorschrift hinsichtlich der Amtszeit der Regelung des § 10 Absatz 3

angeglichen. Bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen besteht die Amtszeit über das 65. Lebensjahr hinaus fort, längstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Zu Buchstaben d und e - § 12 Absatz 3 bis 5 a.F.

Die redaktionelle Anpassung der Absatzbezeichnungen resultiert aus der Übernahme des Regelungsinhaltes des Absatzes 3 a.F. in Absatz 1 Satz 3 neu. Der neue Absatz 3 wird zudem geschlechtergerecht formuliert.

Zu Buchstabe f - § 12 Absatz 6 a.F.

Die Regelung des § 12 Absatz 6 a.F. (§ 12 Absatz 5 neu) wird aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern redaktionell geändert. Zudem soll nunmehr neben dem Wahlverfahren für Wehrführerinnen und Wehrführer auch das Verfahren für die Abberufung von in diesen Funktionen gewählten Feuerwehrmitgliedern in einer Satzung der gemeindlichen Feuerwehr geregelt werden.

Zu Buchstabe g - § 12 Absatz 7 a.F.

Der Gesetzentwurf zielt vor dem Hintergrund größerer Verwaltungsstrukturen sowie sinkender Einwohnerzahlen und finanzieller Mittel darauf ab, den flächendeckenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Amtsbereich gemeindeübergreifend gewährleisten zu können und soll künftig die nachhaltige Sicherung der gemeindlichen Feuerwehrstrukturen auf Ebene der Ämter ermöglichen. Ziel ist zudem die Vereinheitlichung der Standards in einem Amtsbereich, denn die zunehmende Personalknappheit ließe auf Dauer auch einen Qualitätsverlust der feuerwehrtechnischen Hilfeleistung insgesamt erwarten. Die Aufgaben der Gemeinden als Träger des Brandschutzes werden dadurch nicht berührt.

§ 12 Absatz 7 wird redaktionell zum neuen Absatz 6 sowie der Übersichtlichkeit halber neu strukturiert und zur Verdeutlichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich angepasst. Zum einen wird im neuen Satz 2 nunmehr die Möglichkeit eröffnet, der Amtswehrführerin oder dem Amtswehrführer mehrere Stellvertretungen zur Seite zu stellen. Denn bereits in der Vergangenheit hat sich durch Vergrößerungen der Amtsgebiete aufgrund von Ämterfusionen bei Bestehenbleiben der Feuerwehrstrukturen der Aufwand für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhöht. Dem Amtsausschuss als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan auf Amtsebene obliegen nun daher die Bewertung der Erforderlichkeit und die Entscheidung, ob weitere Stellvertretungen gewählt und zu Ehrenbeamten ernannt werden sollen, auch da die Entschädigungen für diese Funktionen von den amtsangehörigen Gemeinden zu tragen sind.

Der neue Satz 2 trägt darüber hinaus den weiteren Änderungen des neuen § 12 Absatz 6 Rechnung. Der Amtswehrführung wird durch die Gesetzesänderung mehr Verantwortung für die Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Grundsätzlich ist für Planungen mit überörtlichem Charakter zwar der Landkreis zuständig. Aus fachlicher Sicht ist jedoch vereinzelt die - ergänzende - Aufgabenerfüllung auf Amtsebene geboten. Dabei bleibt die Amtswehrführung aber als fachlich beratendes und für organisatorische Fragen verantwortliches Bindeglied zwischen Gemeinde- und Kreiswehrführung tätig.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 soll die Amtswehrführung an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden beteiligt werden, um auch Sicherheitsaspekte des Amtsbereiches einfließen zu lassen. Denn nicht alle Risiken können bei der vorherrschenden, kleinteiligen Gemeindestruktur mit begrenztem Finanzvolumen durch jede Feuerwehr abgedeckt werden. Die

Erstellung der Brandschutzbedarfsplan liegt dabei originär bei den Gemeinden. Eine Abstimmung zwischen den Gemeinden, wie in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 neu geregelt, ist hier sinnvoll und erforderlich und führt so zu einer gemeindeübergreifenden Betrachtung. Über die Amtsebene kann dies jedoch noch effektiver umgesetzt werden, ohne die Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden einzuschränken. Vielmehr wirkt die Amtswehrführung darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden und diese so eine hohe Qualität aufweisen kann. Eine Abstimmung zwischen den Partnern (Gemeinden, Ämter, Landkreise) wirkt dabei fördernd und der abwehrende Brandschutz im Amt kann durch eine Dislozierung von Fahrzeugen optimiert werden.

Die bisher geregelten Aufgaben der Amtswehrführung werden in die Nummer 2 bis 5 und Nummer 7 gekleidet, wobei Nummer 3 der Vollständigkeit halber die Fortbildungen hinzugefügt und Nummer 7 redaktionell geändert werden. Die Änderung der Nummer 5 erfolgt vor dem kommunalverfassungsrechtlichen Hintergrund, dass Fragen der Finanzausstattung der Feuerwehren für den Bereich Brandschutz auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanungen im Gemeindehaushalt zu regeln sind.

Die neue Nummer 6 umfasst die Begleitung der Einrichtung eines Führungskräfte systems auf Amtsebene durch Ausbildung der Führungskräfte und Bereitstellung von entsprechenden Führungsmitteln, insbesondere bei großen gemeindeübergreifenden Schadenslagen, um vor Ort die Einsatzleitung zu bilden und so die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bei der Organisation und Koordinierung zu unterstützen. Die Einsatzleitung ist in ihrer Gliederung und ihrem Umfang immer abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden

Einheiten. Bei kleineren Einsätzen kann der Einsatzleiter (z. B. Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung weiterer Führungskräfte und Führungshilfspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen. Bei Einsätzen größeren Umfangs ist die Unterstützung durch Führungseinheiten (Personal und Material) und Führungseinrichtungen (z. B. Leitstelle) notwendig. Die Einrichtung von Führungsgruppen gewährleistet dabei die Absicherung örtlicher Schadenslagen, beginnend beim alltäglichen Einsatz einer Gruppe bis hin zum Großeinsatz bei großen Schadenslagen, und ermöglicht so einen dem jeweiligen Schadensereignis beziehungsweise der jeweiligen Gefahrenlage entsprechenden kontinuierlichen Aufbau der Führungsorganisation. Erfahrungen aus zurückliegenden Einsätzen haben gezeigt, dass gemeindeübergreifende Führungsgruppen maßgeblich zum Einsatzerfolg beigetragen haben.

Die Feuerwehrdienstvorschrift 100 bildet dabei die Grundlage der Führungskräfteausbildung der deutschen Feuerwehren.

§ 12 Absatz 6 Satz 5 ist in Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 angefügt worden und formuliert die Aufgabe der Amtswehrführung zur Mitwirkung bei der Organisation von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben, die aufgrund der örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten und der Brandschutzbedarfsplanung die besondere Gefahrenbekämpfung auch gemeindeübergreifend gewährleisten können. Das System eines flächendeckenden Brandschutzes insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft bedarf gemeindeübergreifender Lösungen. Daher soll die Amtswehrführung aufbauend auf der Brandschutzbedarfsplanung darauf hinwirken, dass Feuerwehren der Gemeinden mit besonderen Aufgaben betraut werden. Hier handelt es sich um - bereits vorhandene - Feuerwehren, denen spezielle Aufgaben übertragen werden sollen, die daher über

besondere Ausstattung und Ausrüstung verfügen und denen erweiterte Ausrückebereiche über den bisherigen gesetzlich fixierten Radius von 15 km zugewiesen werden. Nur eine enge Verzahnung der Gemeindefeuerwehren kann zum Erfolg führen.

Zu Nummer 13 (*§ 13 Pflichtfeuerwehr*)

Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichstellung redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 14 (*§ 14 Aus- und Fortbildung*)

In unserer technisch komplexer werdenden Gesellschaft kommt der Aus- und Fortbildung von Einsatz- und Führungskräften eine immer größere Bedeutung zu. Die Feuerwehren sind heute mit Einsatzsituationen konfrontiert, die vor zwei Jahrzehnten nicht einmal absehbar waren, zum Beispiel Höhenrettung bei Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Pkw & Lkw-Rettung bei moderner Fahrzeugtechnik, Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und die immer stärker im Fokus stehende Aufgabenwahrnehmung in CBRN-Gefahren- und Schadenslagen (natürlicher und anthropogener chemischer (C), biologischer (B), radiologischer (R) und nuklearer (N) Gefahren). Da in Zukunft weniger Personal zur Verfügung stehen wird, muss dieses umso besser auf seine Aufgaben vorbereitet werden. Die heute bereits praktizierte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes an der Einsatzstelle stellt insgesamt höhere Ansprüche auch an die Führungskräfte dar. Diese müssen ebenso besser qualifiziert und somit regelmäßig fortgebildet werden. Dabei wird neben der fachlichen Aus- und Fortbildung insbesondere der Entwicklung

sozialer und kommunikativer Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen. In etwa Lehrgängen für Ausbilder steht nicht mehr der fachliche Inhalt der jeweiligen Ausbildungsrichtung im Vordergrund, sondern der Erwerb einer methodisch-didaktischen Kompetenz. Zusätzlich sollen Fortbildungslehrgänge in den einzelnen Fachrichtungen angeboten werden, die dazu dienen, dem jungen Ausbilder die Möglichkeit zu geben, Lücken in seinen Fachkenntnissen zu schließen, beziehungsweise dem erfahrenen Ausbilder, um seine Fachkenntnisse aufzufrischen, Neuerungen kennenzulernen und Erfahrungsaustausch mit Ausbildern der eigenen Fachrichtung zu betreiben. Hierdurch wird die Aufgabenerledigung der freiwilligen Feuerwehren unseres Landes weiter erhalten und verbessert werden. Dabei ist den gestiegenen Anforderungen an unsere Einsatzkräfte bei der Feuerwehrausbildung aber auch im beruflichen Bereich Rechnung getragen.

Um kommunalen Entscheidungsträgern, wie Bürgermeistern, Gemeindevertretern aber auch Verwaltungsmitarbeitern, ihre Verantwortung für „ihre“ Feuerwehr als gemeindliche Pflichtaufgabe ins Bewusstsein zu rufen und dieses auch - fachlich - zu stärken sowie damit ebenfalls ein funktionierendes Gefahrenabwehrsystem zu gestalten, soll die Landesschule hier durch Lehrgangsangebote die Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz unterstützen. Hier wird in einem ersten Schritt auch dem Auftrag aus Punkt 355 der Koalitionsvereinbarung 2011-2016 (Fortentwicklung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz zu einem Kompetenzzentrum) entsprochen. Mit Blick auf die derzeitige Ausstattung und die vorhandenen Kapazitäten in der Landesschule ist dabei eine Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen (z. B. LPBK, andere Bildungseinrichtungen) von Vorteil.

Die grundsätzliche Ausgestaltung der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist in der in Mecklenburg-Vorpommern für anwendbar erklärten Feuerwehrdienstvorschrift 2 geregelt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Regelungen in vielen Bereichen zu verschieden interpretiert werden, um ein einheitliches Mindestmaß der Ausbildungsqualität in der Fläche zu erreichen. Hier soll die Landesschule die ehrenamtlichen Ausbilder und Strukturen in der Fläche mit Hinweisen, Leitfäden und anderen Instrumenten des Qualitätsmanagements unterstützen.

Zu Nummer 15 (§ 15 Feuerwehrverbände)

Zu Buchstabe a - § 15 Absatz 1

Die Änderungen werden aus Gründen der Rechtsklarheit und im Sinne einer Empfehlung des Landesrechnungshofes vorgenommen. Denn die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 9 Absatz 1 Satz 1) sind rechts- und somit auch handlungsunfähig. Vielmehr können nur natürliche Personen oder - die Träger der Freiwilligen Feuerwehren als - juristische Personen Mitglied im Feuerwehrverband sein, sich also zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Da die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zudem eine eindeutige, verbindliche gesetzliche Regelung erfordert, ist nunmehr in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Feuerwehrverband zu bilden. Eine Ausnahme hiervon ist aber mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde möglich.

Zu Buchstabe b - § 15 Absatz 4

Die Vorschrift wird rechtsförmlich angepasst.

Zu Nummer 16 (*§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung*)

Durch die Neuordnung der Kreise wurde die Zahl der ehrenamtlichen Kreiswehrführer erheblich reduziert. Um die Aufgaben des Ehrenamtes Kreiswehrführung entlastend zu verteilen sowie die Qualität der Verbandsarbeit bedarfsgerecht wahren zu können, wird in § 16 Absatz 1 die Möglichkeit zur Ernennung mehrerer Stellvertreter gegeben. Zudem folgen die weiteren Änderungen der Vorschrift ebenfalls der Forderung zur Entlastung und Stärkung des Ehrenamtes durch Herauslösen staatlicher Aufgaben aus der Verbandsstruktur.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 17 (*§ 17 Betriebliche Feuerwehren*)

Absatz 3 wird den Vorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren sowie den Regelungen zur gesetzlichen Altersgrenze angepasst. Nunmehr können also auch Angehörige bis längstens zur Vollendung des 67. Lebensjahres in einer Werkfeuerwehr tätig sein. Selbstverständlich obliegt es auch hier der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, ein maßgebliches Augenmerk auf die gesundheitlichen Voraussetzungen zu richten.

Im Übrigen wird die Vorschrift im Sinne der Gleichstellung redaktionell geändert.

Zu Nummer 18 (*§ 18 Leitung an der Einsatzstelle*)

Die Regelungen des § 18 werden geschlechtergerecht formuliert.

Zu Nummer 19 (§ 20 Stellungnahmen)

Zu Buchstabe a - § 20 Absatz 1 Satz 2 neu

Feuerwehrrhäuser sind Ausgangspunkt für Brand- und Hilfeleistungseinsätze. Hier werden Fahrzeuge, Ausrüstungen, Geräte und vieles andere mehr bereitgehalten und Feuerwehrangehörige auf ihre Einsätze vorbereitet. Mit den Tätigkeiten in Feuerwehrrhäusern können aber auch spezifische Gefährdungen verbunden sein, zum Beispiel durch das Bewegen von Fahrzeugen, durch den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie durch das Bedienen von Anlagen. Deswegen kommt der Planung und Einrichtung von Feuerwehrrhäusern eine besondere Bedeutung zu. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in Unfallverhütungsvorschriften und staatlichen Arbeitsschutzvorschriften festgelegt. Für die Planung und den Bau von Feuerwehrrhäusern ist die DIN 14092, Teile 1 bis 7, als allgemein anerkannte Regel der Technik verbindlich. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sind die Bestimmungen der DIN 14092 ebenfalls einzuhalten, um Unfallgefahren vorzubeugen (bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können). Allerdings ist die Norm in den Bundesländern nicht durchgehend als zu beachtende „Technische Baubestimmung“ nach den Landesbauordnungen eingeführt. Dies führt regelmäßig dazu, dass Bauplaner und Architekten, die nicht fach- und sachkundig beraten werden, Bauwerke errichten, die den Unfallverhütungsvorschriften entgegenstehen. Für die Gemeinden kann das nachträglich zu hohen Kosten bei der Abhilfe der Mängel führen. Denn gemäß § 33 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass eine bauliche Anlage entsprechend geändert wird, wenn ohne die Änderung

erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Durch die Beteiligung des zuständigen Trägers der Unfallversicherung bereits im Baugenehmigungsverfahren können im Vorfeld brandschutztechnische Aspekte betrachtet werden. Die Änderung des § 20 Absatz 1 folgt somit ebenfalls dem Interesse eines wirtschaftlichen Handelns.

Zu Buchstabe b - § 20 Absatz 2

Diese Änderung folgt der Überarbeitung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 - Einrichtung der Brandschutzdienststellen in den Landkreisen. Die Brandschutzdienststellen sind nun als fachlich kompetenter Bereich des Kreises für Stellungnahmen zuständig. Die bisher aufgeführten Brandschutzingenieure waren ebenfalls die beim Kreis für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Stelle. Die Begrifflichkeit der Brandschutzingenieure ist jedoch auslaufend und somit zu ersetzen.

Zu Nummer 20 (§ 21 Brandsicherheitswachen)

§ 21 Absatz 2 wird im Sinne der sprachlichen Gleichstellung redaktionell geändert.

Zu Nummern 21 und 22 (§ 22 Brandschutzgerechtes Verhalten, § 23 a.F. Melde- und Hilfsfrist)

Aus Gründen der Deregulierung und mit Blick auf den inhaltlichen Zusammenhang werden die §§ 22 und 23 a.F. zusammengeführt. In § 22 Absatz 2 Satz 1 neu ist der Begriff „Feuermeldestelle“ nicht mehr zeitgemäß und wird daher entsprechend durch

Feuerwehreinsatzleitstelle ersetzt. § 22 Absatz 4 neu wird zudem redaktionell geändert.

Zu Nummer 23 (§ 24 a.F. *Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer*)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie die Anpassung aufgrund der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 24 (§ 25 a.F. *Kostenpflicht*)

Die Paragrafenbezeichnung wird als Folge der vorstehenden Änderungen redaktionell angepasst sowie Absatz 2 Satz 1 geschlechtergerecht formuliert. Da bei allgemein bekannten Gesetzen und Verordnungen nur der Zitiername angegeben werden muss und es sich hierbei um eine gleitende Verweisung handelt, wird Absatz 3 aus Gründen der Rechtsförmlichkeit gestrafft.

Zu Nummer 25 (§ 26 a.F. *Kostenersatz*)

§ 26 wird als Folge der vorhergehenden Änderungen zum neuen § 25.

Die Vorschrift über den Kostenersatz wird neu systematisiert, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sie um drei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehren erweitert. Dies entspricht dem Auftrag aus Punkt 357 der Koalitionsvereinbarung 2011-2016 sowie einem

Gesetzesänderungsvorschlag der Regierungsfractionen aus dem Jahre 2012 und den Ergebnissen der Diskussionen um das Eckpunktepapier zur künftigen Sicherstellung des Brandschutzes.

Zu § 25 Absatz 1 neu

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Pflichtaufgaben der Feuerwehren in ihrem originären Aufgabenbereich und verweist auf Absatz 2 als Ausnahme von der Kostenfreiheit.

Zu § 25 Absatz 2 neu

Absatz 2 umfasst die Kostenerstattungspflicht. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an § 26 Absatz 2 a.F. Das Verursacherprinzip wird nunmehr allgemeiner formuliert und fasst die Buchstaben a und b des bisherigen § 26 zusammen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verpflichtet, wie bisher § 26 Absatz 2 Buchstabe d, die Personen zum Kostenersatz, die eine grundlose Alarmierung auslösen. Die ebenfalls kostenpflichtige Fehl- oder Falschalarmierung durch Brandmeldeanlagen ist in Nummer 3 erfasst (vorher § 26 Absatz 2 Buchstabe e). Im Jahre 2013 sind die Feuerwehren über 4.600 Mal grundlos alarmiert worden (davon 549 blinde und böswillige Alarme sowie 563 durch Brandmeldeanlagen). Dies soll auch weiterhin kostenpflichtig sein, denn der Betreiber soll gehalten sein, technische Vorkehrungen zu treffen, damit Fehl- oder Falschalarme, etwa durch Fehlfunktionen infolge von mangelhafter Wartung oder technischer Defekte, reduziert werden.

Neu eingeführt in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Pflicht zur Kostenerstattung bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Fahrzeugen ausgelöst werden. Mit Aufnahme dieses Kostentatbestandes soll eine Heranziehung Dritter zum Kostenersatz für solche Einsätze möglich sein, für die dieser Personenkreis im Schadensfall regelmäßig im Rahmen einer

bestehenden Gefährdungshaftung schadensersatzpflichtig ist (außer Wasserfahrzeuge). Die Gefahr oder der Schaden müssen dabei durch den Betrieb des Fahrzeuges entstanden sein. Ein Ursachenzusammenhang wird also vorausgesetzt. Unfälle durch Einflussnahme höherer Gewalt werden daher nicht erfasst. Auf ein Verschulden kommt es dennoch nicht an.

Der Kostentatbestand der Nummer 4 beschränkt sich dabei nicht nur auf den öffentlichen Straßenraum oder den dem öffentlichen Verkehr dienenden Raum (Rad-, Fußweg, Parkplatz). Auch auf privatem Gelände durch die Feuerwehr erbrachte Technische Hilfeleistung wird von der Kostenersatzpflicht umfasst. Anders als die Gefährdungshaftung werden hier ebenfalls die Fahrzeughalter von Wasserfahrzeugen den Ersatzpflichtigen hinzugefügt. Denn von Wasserfahrzeugen geht wie auch von anderen Fahrzeugen eine allgemeine Betriebsgefahr aus; Rechte und Pflichten im Straßenverkehr gleichen denen der Schifffahrt. Darüber hinaus erfordern Hilfeleistungen der Feuerwehr unter Umständen den Einsatz von spezieller Ausrüstung und das Vorhandensein besonderer Kenntnisse.

Die bereits hier genannte Ausnahme von der Kostenerhebung bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben weist dieser eine enorme Bedeutung zu. Dem Träger der Feuerwehr bleibt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen nach § 25 Absatz 6 überdies unbenommen, in anderen Fällen der unbilligen Härte oder des besonderen öffentlichen Interesses von der Kostenerhebung abzusehen. Dies mag auch für Umstände gelten, die nicht in der Sphäre des Fahrzeughalters zu finden sind, zum Beispiel bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Nach der neuen Nummer 5 werden künftig Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Einsätzen in Gewerbe- und

Industriebetrieben zu ersetzen sein. Sonderlöschmittel sind dabei alle Löschmittel außer Wasser und Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie von einem Dritten anmieten muss. Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 kann jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Betriebe bereits dafür Sorge tragen, dass Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel präventiv bereit bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Den kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehren hinzugefügt werden zudem unter Nummer 6 die Einsätze, die durch den Zustand einer Sache erforderlich werden, der jedoch nicht durch Brände oder Explosionen verursacht wurde. Die grundsätzliche Kostenfreiheit von Einsätzen nach § 1 Absatz 2 gilt auch hier. Damit wird in Anlehnung an § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz nunmehr auch der sogenannte Zustandsstörer erfasst. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei der Beseitigung verkehrsgefährdender Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen (z. B. Bundes-, Landesstraßen) durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren vor. Diese Aufgabe ist nicht grundsätzlich als - kostenfreie - Pflichtaufgabe gemäß § 1 Absatz 3 BrSchG zu fassen, die den Träger der Straßenbaulast von den ihm im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht nach Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz obliegenden Aufgaben entlastet. Vielmehr geschieht dies nur nach den Grundsätzen der Amtshilfe (vgl. auch Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums zur Beseitigung von Verunreinigungen und wildem Müll im Bereich öffentlicher Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften vom 26. November 1999). Der Träger der Straßenbaulast sollte seiner Pflicht zuvörderst selbständig oder durch etwa Beauftragung entsprechend spezialisierter Unternehmen nachkommen. Dies mag zwar kostenintensiver sein als das

Ehrenamt. Jedoch würde dieses - in den meisten Fällen unzuständigkeitshalber eingesetzt - entlastet. Zumindest wird hier aber eine fachspezifische gesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, die Kosten für den Einsatz ihrer Feuerwehr dem Straßenbaulastträger aufzuerlegen.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 stellt eine zu den Nummern 1 bis 5 ergänzende Regelung dar. Weitere Fälle der Nummer 6 können angenommen werden, wenn beispielsweise - entlaufene - Tiere eine Gefahr für sich oder Personen und andere Sachen darstellen oder wenn die Feuerwehr Hilfe bei der Entfernung von Wasser aus Gebäuden leistet. Die Entscheidung, ob es sich gegebenenfalls um einen Fall der unbilligen Härte nach § 25 Absatz 6 handelt, der ein Absehen von der Kostenerhebung rechtfertigt, ist dabei einzelfallabhängig zu treffen.

In Nummer 7 ist die Brandsicherheitswache der Vollständigkeit halber nun auch in der Kostenersatzregelung aufgeführt. Denn nach § 21 werden der Gemeinde aufgrund Unmöglichkeit oder Unvermögens seitens des Veranstalters Aufwendungen verursacht, die erstattungsfähig und künftig auch -pflichtig sind.

§ 25 Absatz 2 Satz 3 definiert klarstellend Kosten, die ergänzend bei Einsätzen entstehen können und daher erstattungsfähig sind. Hierbei handelt es sich um Kostenpositionen, die aufgrund ihrer Besonderheit zu höheren Kosten führen können und die damit die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel der Gemeinden zusätzlich beanspruchen. Daher können die Gemeinden die tatsächlich entstandenen Kosten nach dieser Vorschrift erstattet verlangen.

§ 25 Absatz 3 neu beinhaltet die Grundlage kommunaler Gebührenkalkulationen und -regelungen. Sowohl die Regierungsfraktionen als auch die Beteiligten der Diskussionen um

das Eckpunktepapier sprechen sich dafür aus, den Gemeinden einen möglichst umfassenden Kostenersatz zu ermöglichen. Neben der Ausweitung der kostenpflichtigen Tatbestände soll sich dieser Punkt auch in der Regelung über die ansatzfähigen Kostenfaktoren niederschlagen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG - Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 Euro für ein Löschfahrzeug liegen können. Es wird daher mit Satz 5 ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den Kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb künftig die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das OVG in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

§ 25 Absatz 4 und 5 neu entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der alten Fassung des § 26 Absatz 3 und 4, wobei Absatz 4 redaktionell geändert und in Absatz 5 das gemeindliche Interesse lediglich durch das besondere öffentliche Interesse ersetzt wird.

Zu Nummer 26 (*§ 27 a.F. Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen*)

Diese Änderungen resultieren aus den Nummern 6. und 22. und sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 27 (*§ 28 a.F. Aufsicht*)

§ 28 a.F. wird hinsichtlich der Paragrafenbezeichnung sowie der Nummerierung redaktionell berichtigt und aus den unter Nummer 24. aufgeführten Gründen der Rechtsförmlichkeit gestrafft. Zudem werden der Klarstellung halber die gesetzlichen Grundlagen der der Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Instrumentarien genannt.

Zu Nummer 28 (*§ 28 - neu - Datenschutz*)

§ 28 wird neu aufgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehren, der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und anderer zuständiger Behörden erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 28 Absatz 1 verweist ausdrücklich auf die grundsätzliche Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes.

Absatz 2 benennt Bereiche, in denen notwendige, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden können. Diese Daten ermöglichen erst das Wahrnehmen und Umsetzen der gesetzlich bestimmten Aufgaben. So wird damit etwa die maximal mögliche Nutzung der landesweit einzuführenden Feuerwehrverwaltungssoftware erreicht, die nicht nur einen einheitlichen Standard für die Datennutzung bietet und diverse automatisch generierte Statistiken und Übersichten auf den verschiedenen Ebenen zur Verfügung stellt, sondern erleichtert dabei den Aufgabenträgern auch die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten, wie zum Beispiel Übersicht über Personal und Ausstattung, Planung der Aus- und Fortbildungsstände und -bedarfe.

Nach Absatz 3 dürfen die für die Verwaltung und Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Angaben verarbeitet werden. Die in Nummern 1 bis 3 genannten Angaben dienen dabei der Abwicklung von Erstattungsansprüchen kostenpflichtiger Einsätze der Feuerwehren.

Absatz 4 ermächtigt das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zum Betrieb von Datenverarbeitungsverfahren wie der Feuerwehrverwaltungssoftware sowie von zentralen Verfahrensteilen und Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen an die an diesem Verfahren teilnehmenden Stellen (z.B. Kommunen, LSBK).

Absatz 5 trifft eine eindeutige Regelung für die Sprachdokumentation in den Einsatzleitstellen. Die Nutzung dieser Daten ist zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens etwa für sich anschließende Verwaltungsverfahren oder Verfahren zur Strafverfolgung notwendig. In Anlehnung an § 15

Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird diese Regelung nun auch für die Feuerwehreinsatzleitstelle geschaffen. Die Organisation der Leitstellen liegt im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und wird vorwiegend in Form der integrierten Leitstellen (Leitstellen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr werden zusammen geführt) umgesetzt. Nach dem Rettungsdienstgesetz sind die Rettungsleitstellen bereits zu der entsprechenden Sprachdokumentation ermächtigt. Diese Ermächtigung umfasst jedoch nicht die Feuerwehreinsatzleitstellen im Rahmen der integrierten Leitstellen. Daher ist die spezialgesetzliche Grundlage erforderlich.

Absatz 6 folgt in Teilen § 28a des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und schafft die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten von Diensteanbietern nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) im manuellen Verfahren unter Maßgabe der rechtlichen Schranken, beispielsweise zur Ermittlung und Aufklärung von abgebrochenen Notrufen oder Anrufen unklarer Intention. Diese Befugnis ist erforderlich, damit die für den Brandschutz und die Feuerwehreinsatzleitstellen zuständigen (Ordnungs-)Behörden Bestandsdatenauskünfte erhalten können, um im Falle einer konkreten Gefahr ein unverzügliches Einschreiten zu ermöglichen oder zu veranlassen. Hierbei dürfte es sich in der Regel um die Angaben zu Name und Anschrift handeln. Die Datenübermittlung nach § 108 TKG in Form der Rufnummer und der Standortdaten reicht dafür aber nicht aus, da diese unter Angabe eines mehrere Kilometer umfassenden Radius eine schnelle Hilfeleistung unrealisierbar machen.

Zu Nummer 29 (*§ 29 Einschränkung von Grundrechten*)

Nach Artikel 19 Absatz 1 GG darf ein Grundrecht nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das Gesetz muss das einzuschränkende Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Das Zitiergebot gilt nur bei Grundrechten, die aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen. Diesem Gebot trägt § 29 Rechnung.

Hinzugefügt wird daher das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Denn durch die Wahrnehmung der Aufgaben der kommunalen Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren kann auch dieses Grundrecht eingeschränkt werden. Insbesondere die Rettung von Menschenleben besitzt demgegenüber jedoch Vorrangigkeit.

Zu Nummer 30 (*§ 30 Ordnungswidrigkeiten*)

Die Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen. Aufgenommen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde zudem die Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 neu - Verpflichtung der Eigentümer zur Bereitstellung von Sonderlöschmitteln sowie zur Gewährleistung der Funkversorgung - um die Bedeutung der Einhaltung dieser Verpflichtung für die Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes aufzuzeigen.

Zu Nummer 31 (*§ 31 Rechtsweg*)

§ 31 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 32 (§ 32 Durchführungsbestimmungen)

Zu Buchstabe a - § 32 Absatz 1

Redaktionell angepasst werden die Gliederung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit sowie die Nummer 4 im Sinne der sprachlichen Gleichstellung und die Bezeichnung der Landesfeuerweherschule als Folge der Namensänderung.

Zu Buchstabe b - § 32 Absatz 2

Neben der Angleichung der Behördenbezeichnung wird die Vorschrift unter Streichung der bisherigen - obsolet gewordenen - Buchstaben c und d neu formuliert. Die Verwaltungsvorschrift zur Sicherstellung der Löschwasserschau aus dem Jahre 1995 sowie die Musterdienstanweisung für Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Jahre 1994 sind bereits seit 2005 und 2004 außer Kraft.

Zu Nummer 33

Die genannten Vorschriften werden redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 34

Die redaktionellen Änderungen der §§ 14 Absatz 2 Satz 3, 17 Absatz 2 Satz 1 und 32 Absatz 1 folgen der durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten aus dem Jahre 2011 festgelegten Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 2 - Änderung der Landesbauordnung

In Deutschland kommen jährlich circa 400 Menschen bei Bränden ums Leben. Mehr als 6.000 Menschen werden - oftmals lebensgefährlich - verletzt. Hauptursache ist der Erstickungstod durch toxische Gase im Brandrauch bei Bränden im häuslichen Bereich. Im Fall eines Brandes ist das Wichtigste die Rettung von Leben. Dies ist meist nur dadurch möglich, dass alle Personen, die sich in einer Wohnung oder einem Haus aufhalten, den Brand rechtzeitig bemerken. Brände können neben verheerenden gesundheitlichen Schäden auch gravierende wirtschaftliche Verluste zur Folge haben.

Rauchwarnmelder können im Brandfall Leben retten, da sie rechtzeitig warnen, bevor insbesondere schlafende Menschen durch Rauchgase möglicherweise ohnmächtig werden und dadurch eine Selbstrettung verhindert wird. Die regelmäßige Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der Todesfälle. Es wurde mit dem § 48 Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern eine verbindliche Regelung zur Anbringung von Rauchwarnmeldern zum Schutz der Bewohner geschaffen. Hausbesitzer, die keinen Rauchmelder besitzen und deshalb bei einem Brand eine schwere Verletzung davontragen, schaden keineswegs nur sich selbst. Es liegt auf der Hand, dass in vielen Fällen weiterer Schaden abgewendet werden kann, wenn ein Brand in seiner Entstehung bemerkt und hier zielgerichtet gehandelt und alarmiert wird.

Trotz der besonderen Bedeutung für Leib und Leben der Bewohner stellt eine Nichtbeachtung der genannten Vorschrift keine Ordnungswidrigkeit dar. Nunmehr soll - über 4 Jahre nach Ablauf der Frist zum Nachrüsten - dieser Tatbestand daher in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten der Landesbauordnung aufgenommen

werden. Die entsprechende Änderung ist seit längerem überfällig und soll jedem Einzelnen die Bedeutung des - präventiven - Selbstschutzes ins Bewusstsein rufen.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Artikelgesetzes wird geregelt. Dabei soll abweichend von der üblichen Regelung der neue § 11 Absatz 4 ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten. Damit wird die Anwendung der Regelung auf in 2015 aufgetretene Fälle unfallähnlicher Körperschäden von Feuerwehrangehörigen ermöglicht.

In Schleswig-Holstein gilt eine dem § 11 Absatz 4 entsprechende Regelung bereits seit dem 1. Januar 2015. Da der Geschäftsbereich der zuständigen Unfallversicherung (Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse - HFUK Nord), der neben Schleswig-Holstein auch Mecklenburg-Vorpommern umfasst, einheitlich betrachtet werden soll, wird den Kommunen freigestellt, von der Regelung des neuen § 11 Absatz 4 auch für in 2015 betroffene Kameraden Gebrauch zu machen. Insofern wird mit dieser Möglichkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes eine wünschenswerte Gleichbehandlung der Feuerwehrangehörigen im Versicherungsgebiet vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen.

